

Anfrage

gemäß § 6 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VII/0144

Gegenstand: Reinigungspflichten auf Radwegen

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 29.08.2022

Einreicher: Ratsfrau Wegner



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion der Stadtvertretung Neubrandenburg

An der Hochstraße 1 17033 Neubrandenburg Zimmer: 301.a

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Tel.: 0395 555-2770 Mail: buendnis90-die_gruenen@neubrandenburg.de

Neubrandenburg, 29.08.2022

Betreff: Anfrage zum Thema "Reinigungspflichten auf Radwegen"

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

ich bitte freundlich, folgende Anfrage durch den Oberbürgermeister beantworten zu lassen:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das am 27.05.2021 beschlossene Radverkehrskonzept der Stadt Neubrandenburg teilt das Radwegenetz in das Haupt- und Ergänzungsnetz ein. Die in diesem Netz definierten Strecken sollen dem sicheren und zügigen Radverkehr in der Stadt dienen.

In der Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubrandenburg sind Reinigungsklassen festgelegt, in welchen die Reinigungspflichten auf den Flächen zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn auf die Eigentümer:innen der angrenzenden Grundstücke übertragen sind. Diese Reinigungspflichten schließen u.a. Radwege ein, die baulich von der Fahrbahn für den motorisierten Verkehr getrennt sind.

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Streckenanteile am Haupt- und Ergänzungsnetz gemäß Radverkehrskonzept unterliegen infolge der Festlegungen der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichten der Eigentümer:innen der angrenzenden Grundstücke? Bei der Beantwortung der Frage bitte

- ggf. beidseitig der Fahrbahn vorhandene Radwege entsprechend berücksichtigen,
- die Anteile für das Haupt- und Ergänzungsnetz getrennt ausweisen,
- die Anteile sowohl prozentual als auch absolut angeben und
- die betroffenen Straßenzüge, getrennt in Haupt- und Ergänzungsnetz, auflisten.
- 2. Wie und in welchen Intervallen wird die Reinigungspflicht der Eigentümer:innen der angrenzenden Grundstücke durch die Verwaltung kontrolliert?
- 3. Wurden in den Jahren ab einschließlich 2017 Verstöße gegen die Einhaltung der Reinigungspflichten verfolgt, und wenn ja, in welcher Form? Bitte einzeln aufführen.
- 4. Mit welchen zusätzlichen jährlichen Kosten für den kommunalen Haushalt wäre zu rechnen, wenn alle Radwege des Haupt- und Ergänzungsnetzes in die Reinigungspflicht der Stadt Neubrandenburg übergehen würden? Bitte ebenfalls für das Haupt- und Ergänzungsnetz getrennt ausweisen.

Die Fragen 2 bis 4 beziehen sich ausschließlich auf die Reinigungspflichten außerhalb des Winterdienstes.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und die der Verwaltungsmitarbeiter:innen.

Jutta Wegner

Ju 40 Weguer

Ratsfrau





Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister

Frau Jutta Wegner

Neubrandenburg, 23.3. Zozz

Ihre Anfrage bezüglich Reinigungspflichten auf Radwegen DS-Nr. ANF/VII/0144

Sehr geehrte Ratsfrau Wegner,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 29.08.2022 und teile Ihnen diesbezüglich Folgendes mit:

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen in der gewünschten Form bisher nicht vor. Die Ermittlung und Zusammenstellung der Informationen wird mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Eine abschließende Beantwortung Ihrer Anfrage kann daher erst zum 28.10.2022 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Oberbürgermeister

Hausanschrift: Rathaus Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg

Bankverbindung: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin BIC: NOLADE21NBS IBAN: DE93150502003010401700





Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister

Frau Jutta Wegner

Neubrandenburg,

Ihre Anfrage bezüglich Reinigungspflichten auf Radwegen DS-Nr. ANF/VII/0144

Sehr geehrte Ratsfrau Wegner,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 29.08.2022 und beantworte Ihnen die darin aufgeworfenen Fragen nachfolgend.

Einordnend muss vorangestellt werden, dass bei der Beantwortung der Fragen nur Straßen erfasst wurden, welche im Radverkehrskonzept dem Haupt- und Ergänzungsnetz zugeordnet und nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewidmet wurden oder als gewidmet gelten. Sogenannte "touristische Radwege" sind nicht erfasst, da diese auch nicht den Regelungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubrandenburg unterliegen.

1. Welche Streckenanteile am Haupt- und Ergänzungsnetz gemäß Radverkehrskonzept unterliegen infolge der Festlegungen der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichten der Eigentümer:innen der angrenzenden Grundstücke?

Die nachfolgenden Angaben schließen neben den straßenbegleitenden Radwegen und den gemeinsamen Geh- und Radwegen, auch die Strecken mit ein, auf denen das Radfahren nur auf der Fahrbahn oder einem Schutzstreifen am Fahrbahnrand möglich ist.

Das Hauptnetz gemäß Radverkehrskonzept umfasst eine Gesamtlänge von 68.386 Meter. Das Ergänzungsnetz gemäß Radverkehrskonzept (ohne "touristische Radwege") umfasst eine Gesamtlänge von 36.400 Meter.

Infolge der Festlegungen der Straßenreinigungssatzung unterliegen im Hauptnetz 33.128 Meter (48,44 %) und im Ergänzungsnetz 16.815 Meter (46,20 %) den Reinigungspflichten der Eigentümer und Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke.

Eine Auflistung der einzelnen Straßenzüge des Haupt- und Ergänzungsnetzes würde den Rahmen dieses Antwortschreibens übersteigen. Sie liegt der zuständigen Abteilung vor und kann auf Wunsch digital nachgereicht werden. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an den untenstehenden Ansprechpartner.

2. Wie und in welchen Intervallen wird die Reinigungspflicht der Eigentümer:innen der angrenzenden Grundstücke durch die Verwaltung kontrolliert?

Die Erfüllung der Reinigungspflichten wird im Rahmen von turnusmäßigen (zumeist wöchentlichen) Kontrollen durch die Mitarbeitenden in der zuständigen Abteilung überwacht. Die Gesamtheit der zu kontrollierenden Straßen wird so ca. alle 3 Monate erfasst, wobei die Häufigkeit der Kontrollen einzelner Straßen von der verkehrlichen Frequentierung dieser abhängig ist.

3. Wurden in den Jahren ab einschließlich 2017 Verstöße gegen die Einhaltung der Reinigungspflichten verfolgt, und wenn ja, in welcher Form?

Bei festgestellten Verstößen gegen die Einhaltung der Reinigungspflichten wurden die pflichtigen Eigentümerinnen oder Eigentümer angeschrieben und an Ihre Reinigungspflicht erinnert. Mit der Erinnerung wurde eine Frist zur Erfüllung der Pflichten gesetzt. Dieses Vorgehen führt in den Jahren 2017 bis 2022 bis auf eine Ausnahme immer zum gewünschten Ziel (Erfüllung der Reinigungspflichten). Im konkreten Ausnahmefall kam der Eigentümer auch nach mehrmaliger Aufforderung seinen Pflichten nicht nach, sodass eine Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers durchgeführt wurde.

Die nachfolgende Tabelle erfasst alle Anschreiben, die aufgrund von festgestellten Verstößen an die jeweils Pflichtigen ergangen sind. Sie umfasst dabei nicht nur die Verstöße gegen die Einhaltung von Reinigungspflichten auf Radwegen. Eine Erfassung nach bestimmten Straßenteilen erfolgt nicht.

Jahr	Anzahl Anschreiben
2022 (bis 24.10.2022)	135
2021	343
2020	109
2019	193
2018	66
2017	126

4. Mit welchen zusätzlichen jährlichen Kosten für den kommunalen Haushalt wäre zu rechnen, wenn alle Radwege des Haupt- und Ergänzungsnetzes in die Reinigungspflicht der Stadt Neubrandenburg übergehen würden?

Ein Übergang der Reinigungspflichten von den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke auf die Stadt würde zu einem Anstieg der durch die Stadt zu reinigenden Gesamtlänge im Hauptnetz von 35.259 Meter auf 66.821 Meter (89,52 %) und im Ergänzungsnetz von 19.585 Meter auf 27.860 Meter (42,25 %) führen.

Diese Angaben lassen sich jedoch nicht in einen konkreten monetären Betrag umrechnen, da die Kosten der Straßenreinigung nicht gesondert für Radwege erfasst werden.

Für weitere Fragen, Informationen oder Hinweise steht Ihnen Herr Kuhfeldt aus der Abteilung Straßen und Gleise im Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg telefonisch (0395 555-2545) oder per Mail (sven.kuhfeldt@neubrandenburg.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silvio Witt Oberbürgermeister